

Leistungsbeschreibung

**zur Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren
Energien (Ökostrom) für Liegenschaften der**

Gemeinden Planegg, Gauting und Krailing

**im Rahmen der europaweiten Ausschreibung
des Lieferauftrags im offenen Verfahren**

Auskünfte erteilt:

AssmannPeiffer Rechtsanwälte,
Amalienstr. 67, 80799 München
(verfahrensleitende Stelle)
über die
Ausschreibungsplattform
www.staatsanzeiger-eservices.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Begriffsbestimmungen.....	3
	2.1. Strom aus erneuerbaren Energien	3
	2.2. Erneuerbare Energien	3
3.	Liefergegenstand und -umfang	3
4.	Lieferzeitraum	4
5.	Losbildung.....	4
6.	Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom	5
	6.1. Lieferung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien	5
	6.2. Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien	6
	6.3. Ausschluss der Lieferung von Ökostrom mit Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen	6
	6.4. Nachweispflichten während und nach Ablauf der Vertragslaufzeit	7
7.	Stromlieferpreise	7
	7.1. Preisindizierung Lieferpreise	8
	7.2. Kommunalrabatt	9
8.	Zuschlagskriterien	9
9.	Ausschluss von Nebenangeboten	10
10.	Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen.....	10
11.	Bietervoraussetzungen	10
12.	Bietergemeinschaften	10
13.	Unterauftragnehmer	11
14.	Fristen	11
15.	Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter	12
16.	Kosten.....	12
17.	Sprache.....	12
18.	Geheimhaltung	12
19.	Zuständige Vergabekammer.....	13
20.	Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung	13

Anlage 1: Musterliefervertrag Ökostrom

Anlage 2: Verzeichnis Marktlokationen für Ökostrom

Anlage 3: Lastgangdaten für die RLM-Marktlokationen

Anlage 4: Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit

Anlage 5: Eigenerklärung zum Unternehmen

Anlage 6: Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom

Anlage 7: Erklärung der Bietergemeinschaft

Anlage 8: Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern

Anlage 9: Referenzliste für Unterauftragnehmer

Anlage 10: Formblatt für Angebotsabgabe, Preisblatt

1. Vorbemerkung

Die Gemeinden Planegg, Gauting und Krailling (nachfolgend: die „Auftraggeber“) schreiben für ihre Marktlokationen die Lieferung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) europaweit im offenen Verfahren aus.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden die nachfolgenden Begriffe wie folgt definiert und verwendet.

2.1. Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b) der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

2.2. Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Depo-niegas und Klärgas. Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (nachfolgend: „RED I“) bzw. der Nachfolgeregelung Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 (nachfolgend: „RED II“) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden.

3. Liefergegenstand und -umfang

Gegenstand der Vergabe ist die Stromlieferung an alle Marktlokationen der Auftraggeber, die im Leistungsverzeichnis (**Anlage 2: Verzeichnis der Marktlokationen**) aufgelistet sind. Alle mit der Aufnahme und Durchführung der Stromlieferung der einzelnen Marktlokationen

verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Das beinhaltet insbesondere die Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“), das Bereitstellen der erforderlichen elektrischen Leistung, die Belieferung, Messung der Verbrauchs- und Lastgangdaten sowie die Abrechnung. Es gelten die Regelungen des Muster-Stromliefervertrages, der als **Anlage 1** der Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

Alle zu beliefernden Marktllokationen liegen im Netzgebiet der Bayernwerk AG.

Die Lieferung erfolgt mit der jeweils angegebenen Nennspannung (Niederspannung 0,4 kV) mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz über das öffentliche Netz entsprechend dem Bedarf an der jeweiligen Marktllokation. Die Verbrauchswerte aus dem Jahr 2018/2019 (**Anlage 3: Lastgangdaten**) stellen lediglich einen Orientierungsrahmen dar und sind keine verbindlichen Abnahmemengen bzw. -größen. Übergabestelle ist jeweils die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Kundenanlage. Es gelten die technischen Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers.

Das Gesamtliefervolumen für alle drei Auftraggeber beträgt

für das Los 1:	ca. 1,2 Mio. kWh/Jahr (SLP-Marktllokationen)
für das Los 2:	ca. 2,19 Mio. kWh/Jahr (RLM-Marktllokationen)
für das Los 3:	ca. 1,28 Mio. kWh/Jahr (Straßenbeleuchtung).

Neue Marktllokationen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen), die vor oder während der Vertragslaufzeit zu den im Leistungsverzeichnis genannten Marktllokationen hinzukommen, sind auf Wunsch der Auftraggeber in den Stromliefervertrag einzubeziehen und sind nach Maßgabe der Regelungen des Stromliefervertrags zu den vereinbarten Preisen zu beliefern. Mit Stilllegung können einzelne Marktllokationen aus dem Stromliefervertrag herausgenommen werden.

Im Falle der Zuschlagserteilung wird mit dem Bieter ein Stromliefervertrag auf Grundlage des Musters in **Anlage 1** abgeschlossen. Dabei wird jeder Auftraggeber einen separaten Stromliefervertrag abschließen. Die Verträge sind rechtlich selbständig.

4. Lieferzeitraum

Die Ausschreibung der Stromlieferung an die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Marktllokationen erfolgt für den Zeitraum

vom 01.01.2021, 00:00 Uhr bis zum 31.12.2023, 24:00 Uhr.

5. Losbildung

Der Auftrag zur Stromlieferung wird in insgesamt 3 Lose aufgeteilt:

- **Los 1:** ca. 185 Marktlokationen mit Standardlastprofil (SLP) in den Gemeinden Gauting, Planegg und Krailing. Davon sind X Marktlokationen mit HT/NT-Zählern ausgestattet (Der Auftraggeber übernimmt allerdings keine Gewähr dafür, ob und inwiefern die Voraussetzungen von § 14a EnWG erfüllt werden).
- **Los 2:** ca. 10 Marktlokationen mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) in den Gemeinden Gauting und Planegg.
- **Los 3:** ca. 6 Marktlokationen für die Straßenbeleuchtung in den Gemeinden Gauting, Planegg und Krailing.

Die Bieter können für jedes Los einzeln oder für mehrere oder alle Lose Angebote abgeben. Die Lose werden separat beauftragt.

6. Technische Spezifikation der Lieferung von Ökostrom

Der an alle im Leistungsverzeichnis aufgeführte Marktlokationen zu liefernde Strom hat die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen.

6.1. Lieferung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien

Der gelieferte Strom muss während des gesamten Lieferzeitraums zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen.

Unter „**Strom aus erneuerbaren Energien**“ wird Strom verstanden, der

- a) aus Anlagen nach der Definition unter **Ziff. 2.1.** stammt und
- b) der aus erneuerbaren Energien nach der Definition unter **Ziff. 2.2.** erzeugt wird.

Als Biomasse anerkannt sind alle Stoffe gemäß § 2 der deutschen Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001, Bundesgesetzblatt I S. 1234, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse sind die weiteren Anforderungen an die technischen Verfahren gemäß § 4 der Biomasseverordnung zu erfüllen.

Als flüssige Biomasse anerkannt sind nur solche Stoffe, die den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 in Verbindung mit Anhang V der RED I, bzw. den entsprechenden Regelungen der RED II für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügen. Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 RED I findet keine Anwendung.

6.2. Zeitlich bilanzierte Lieferung und Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien

Der Auftragnehmer muss eine **zeitlich bilanzierte Lieferung** von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Bei einer zeitlich bilanzierten Lieferung muss die Energiebilanz (erzeugter und verkaufter Strom) **innerhalb eines Kalenderjahres** ausgeglichen sein. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, die für den Betrieb der Anlagen zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit und Leistung erforderlich sind, müssen vorliegen.

Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angebunden ist, und dem Netz, an dem die belieferten Marktlokationen der Auftraggeber angebunden sind, muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben. Im Rahmen der Nachweisführung gem. **Ziff. 6.4.** weist der Auftragnehmer gegenüber den Auftraggebern nach, in welchen Anlagen der gelieferte Strom erzeugt worden ist.

Der Auftragnehmer muss zudem gewährleisten, dass der Ökostrom im Lieferzeitraum bilanziell aus der/den von ihm benannten Stromerzeugungsanlage(n) geliefert wird (sog. „physikalische Kopplung“). Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer über einen Strombezugsvertrag – ggf. über Zwischenhändler – den von ihm an den öffentlichen Auftraggeber gelieferten Strom tatsächlich aus der/den von ihm benannten Anlage(n) bezieht.

Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber den Auftraggebern unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der RED I bzw. die Anforderungen der RED II und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist (nachfolgend: „EEG 2017“), sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG 2017 erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG 2017 i.V.m. Artikel 15 Absatz 6 und 9 RED I bzw. die entsprechende Regelung der RED II und § 18 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung („HkRNDV“).

Der Auftragnehmer muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für den Auftraggeber vornehmen (durch Einfügen des Auftraggebers im Freifeld „Stromkunde“ bei der Entwertung im HKNR) und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen.

6.3. Ausschluss der Lieferung von Ökostrom mit Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen

Die Beschaffung von Ökostrom wird durch Herkunftsnachweise rechtlich abgesichert. Doppelvermarktungen oder Doppelzählungen werden dadurch sicher vermieden.

Ausgeschlossen ist die Lieferung von Strom, der bereits eine Erzeugungs- oder Verbrauchsförderung erhalten hat. Dazu zählen unter anderem staatliche Förderregelungen,

die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen. Der gelieferte Ökostrom darf nicht auf derartige Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen angerechnet werden oder worden sein.

Die Herkunftsnachweise, die mit dem Ökostrom geliefert werden, dürfen also weder eine „Förderung der Stromerzeugung“ vermerkt haben, noch den Hinweis „Status der Förderung unbekannt“ enthalten. Maßgeblich ist dafür das Fact Sheet 3 - Types of Public Support - Release 1.24, das auf der Webseite der AIB veröffentlicht ist (www.aib-net.org/eecs/fact-sheets). Herkunftsnachweise, bei welchen eine Förderung entsprechend den Code-Nummern 2 (Förderung der produzierten Strommenge), 3 (Kombination aus Investitionsförderung und Förderung der produzierten Strommenge), 4 (Förderung unbekannt) vermerkt ist, sind daher ausgeschlossen.

6.4. Nachweispflichten während und nach Ablauf der Vertragslaufzeit

Während und nach Ablauf der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages hat der Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien nachzuweisen. Die einzelnen Nachweispflichten sind im Muster-Stromliefervertrag geregelt, der als **Anlage 1** der Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

7. Stromlieferpreise

Für die abgenommene Energie zahlen die Auftraggeber einen Strompreis in Euro pro Megawattstunde. Die angebotenen Stromlieferpreise sind an der dafür vorgesehenen Stelle in das Preisblatt (Stromlieferpreise (netto)) einzutragen (**Anlage 10**). Änderungen oder Ergänzungen des Preisblattes sind unzulässig. Das Preisblatt ist vollständig auszufüllen. Andernfalls wird das Angebot nicht gewertet. Der im Preisblatt anzugebende Stromlieferpreis umfasst nur die Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie (Ökostrom-Lieferung).

Nicht in die Angebotspreise sind einzurechnen:

- Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer.

Entgelte, die vom örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind ebenfalls **nicht in die Angebotspreise einzurechnen**. Dies betrifft insbesondere:

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zähltdatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
- Umlage gemäß § 19 Absatz 2 Satz 15 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze.

Der Stromlieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d. h. es wird weder ein Grundpreis pro Marktlokation noch ein Leistungspreis vereinbart. Die angebotenen und bezuschlagten Arbeitspreise gelten unverändert für den gesamten Lieferzeitraum, für den sie angeboten worden sind.

7.1. Preisindizierung Lieferpreise

Zur Vermeidung von Risikozuschlägen bzw. Optionsprämien auf Seiten der Bieter wird verpflichtend eine Preisindizierung auf Grundlage der Kontrakte „PhelixDE Baseload Year Futures“ und „PhelixDE Peakload Year Futures“ an der Strombörse EEX (European Energy Exchange) in Leipzig durchgeführt.

Für die Preisindizierung hat der Bieter einen Referenzstichtag in **Anlage 10** (Formblatt für Angebotsabgabe, Preisblatt) zu benennen, an welchem er sein Angebot auf Grundlage der Settlementpreise der Strombörse EEX berechnet hat. Zusätzlich hat der Bieter die zugrunde gelegten Referenzpreise am Referenzstichtag anzugeben.

Ausgehend hiervon wird die Preisveränderung an der Strombörse EEX bis zum Beschaffungstichtag errechnet. Rechnerisch wird dazu die Differenz zwischen den Settlementpreisen des Referenzstichtags (= fiktiver Referenzpreis RP) und des Beschaffungstichtags (= fiktiver Beschaffungspreis BP) ermittelt. Dabei ist der Beschaffungstichtag der erste Handelstag nach Zuschlagserteilung. Die so errechnete Differenz zwischen RP und BP wird auf den angebotenen Stromlieferpreis (PA) für jedes Lieferjahr addiert.

Der Stromlieferpreis (PL) für jedes Lieferjahr wird nach folgender Formel berechnet:

$$PL = PA + (BP - RP)$$

PL	=	finaler Stromlieferpreis (in EUR/MWh; nur Energiepreis ohne staatliche veranlasste Umlagen, Steuern und Abgaben)
PA	=	angebotener Stromlieferpreis (in EUR/MWh; nur Energiepreis ohne staatliche veranlasste Umlagen, Steuern und Abgaben)
RP	=	Referenzpreis am Referenzstichtag
BP	=	Referenzpreis am Beschaffungstichtag

Dabei werden RP und BP unter Berücksichtigung der Baseload-/Peakloadgewichtungen nach folgender Formel ermittelt:

$$RP = X_{Base} \times T_{BaseRP} + X_{Peak} \times T_{PeakRP}$$

$$BP = X_{Base} \times T_{BaseBP} + X_{Peak} \times T_{PeakBP}$$

T_{BaseRP}	=	Settlementpreis Phelix Base Year Future am Referenzstichtag
T_{PeakBP}	=	Settlementpreis Phelix Peak Year Future am Beschaffungstichtag
T_{PeakRP}	=	Settlementpreis Phelix Peak Year Future am Referenzstichtag
T_{BaseBP}	=	Settlementpreis Phelix Base Year Future am Beschaffungstichtag
X_{Base}	=	75 Prozent
X_{Peak}	=	25 Prozent

Nur aus Gründen der Vereinfachung werden BASE-Kontrakte und PEAK-Kontrakte für alle Lose im Verhältnis 75 % Base und 25 % Peak für die Preisindizierung berücksichtigt. Damit ist keine Aussage über die Verteilung der Stromlieferung zu Grundlast- und Spitzenlastzeiten verbunden. Die Settlementpreise beziehen sich für das jeweilige Lieferjahr auf die Kontrakte Base Cal-21 und Peak Cal-21 (Lieferjahr 2021), Base Cal-22 und Peak Cal-22 (Lieferjahr 2022), Base Cal-23 und Peak Cal-23 (Lieferjahr 2023) zum jeweiligen Stichtag.

Bei der Ermittlung von BP, RP und PL erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in EUR/MWh). Die Stromlieferpreise (PL) für jedes Lieferjahr werden separat indiziert.

Im Falle der Zuschlagserteilung ist der indizierte Stromlieferpreis (PL) für jedes Lieferjahr als Strompreis gemäß dem Muster-Stromliefervertrag während der Vertragslaufzeit vereinbart. Eine Anpassung der Stromlieferpreise während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

7.2. Kommunalrabatt

Soweit der Verteilnetzbetreiber auf Grundlage des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Konzessionsvertrages i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung einen Kommunalrabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Auftraggeber gewährt und gegenüber den Auftragnehmern entsprechend niedrige Entgelte für die Netznutzung abrechnet, ist der Kommunalrabatt an die Auftraggeber weiterzugeben. Der Kommunalrabatt ist bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.

8. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend ist allein der niedrigste Angebotspreis. Bei der Wertung erfolgt eine Preisindizierung entsprechend der Regelung in **Ziff. 7.** auf den von den Auftraggebern festzulegenden Wertungsstichtag. Für die Wertung ist der Durchschnitt der für die Lieferjahre 2021, 2022 und 2023 angebotenen Stromlieferpreise maßgeblich.

Dabei ist der vom Bieter angebotene **reine Ökostromlieferpreis** maßgeblich. Denn die Angebote aller Bieter verstehen sich zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen (s.o.), die für jeden Bieter in derselben Höhe anfallen.

9. Ausschluss von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen

Fragen sind elektronisch über die Ausschreibungsplattform des Bayerischen Staatsanzeigers (www.staatsanzeiger-eservices.de) zu stellen. Sie können nur beantwortet werden, sofern sie bis spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der elektronischen Ausschreibungsplattform eingehen. Alle rechtzeitig eingegangenen Fragen und die Antworten darauf werden anonymisiert im Internet auf der Ausschreibungsplattform <https://staatsanzeiger-eservices.de> zugänglich gemacht.

11. Bietervoraussetzungen

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden nur Bieter berücksichtigt, welche die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Beurteilung legt der Bieter folgende Unterlagen vor:

- Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit (**Anlage 4**);
- Eigenerklärung zum Unternehmen (**Anlage 5**);
- Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom (**Anlage 6**).

In der Referenzliste ist der Nachweis von mindestens drei vergleichbaren Aufträgen zu erbringen, also Aufträgen an öffentliche, industrielle oder gewerbliche Auftraggeber mit vergleichbarem Liefervolumen an Strom aus erneuerbaren Energien.

Der Auftraggeber behält sich vor, vom Bieter zusätzliche angemessene Nachweise zu verlangen, die ihm zur Einschätzung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit geeignet erscheinen. Dies können bspw. Bescheinigungen des Finanzamts über die Zahlung von Steuern und Abgaben sein.

12. Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften sind zulässig. In diesem Fall sind die unter **Ziff. 11.** genannten Erklärungen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft mit einzureichen. Zusätzlich haben Bietergemeinschaften mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der/die für die

Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter/-in bezeichnet ist und in der erklärt ist, dass der/die Vertreter/-in die Mitglieder gegenüber den Auftraggebern rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Aus Wettbewerbsgründen darf kein Bieter an mehreren Bietergemeinschaften beteiligt sein oder ein eigenes Angebot abgeben und zugleich bei einem anderen Angebot in einer Bietergemeinschaft beteiligt sein.

Zur Erklärung von Bietergemeinschaften kann das folgende Formular genutzt werden:

- Erklärung der Bietergemeinschaft (**Anlage 7**).

13. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots, Unterauftragnehmer zu beauftragen, sind diese im Angebot zu benennen. Hierfür sind die folgenden Formulare vollständig ausgefüllt mit einzureichen:

- Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern (**Anlage 8**);
- Referenzliste für Unterauftragnehmer (**Anlage 9**).

14. Fristen

Die **Angebotsfrist** endet am **26.05.2020, 12:00 Uhr**.

Die **Bindefrist** endet am **16.10.2020**.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag bis zum **03.08.2020** zu erteilen.

Die vollständigen Angebotsunterlagen sind bis spätestens 26.05.2020, 12:00 Uhr elektronisch in Textform über die Ausschreibungsplattform des Bayerischen Staatsanzeigers (www.staatsanzeiger-eservices.de) abzugeben. Eine Einreichung des Angebots per Post, E-Mail oder Fax ist unzulässig. Alle nachfolgend näher spezifizierten Preise, Angaben, Erklärungen und Nachweise müssen enthalten sein. Für die Angebotsabgabe sind die anliegenden Formblätter zu nutzen. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Mit seinem Angebot übergibt der Bieter folgende Unterlagen:

Einzureichende Unterlagen		Vorlage
1	Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit	Anlage 4
2	Eigenerklärung zum Unternehmen	Anlage 5
3	Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom	Anlage 6

4	ggf. Erklärung der Bietergemeinschaft	Anlage 7
5	ggf. Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern	Anlage 8
6	ggf. Referenzliste für Unterauftragnehmer	Anlage 9
7	Formblatt für Angebotsabgabe, Preisblatt	Anlage 10

Bieter sind an ihr Angebot bis zum Ablauf der o.g. Bindefrist gebunden.

15. Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert.

16. Kosten

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden den Bietern keine Kosten erstattet.

17. Sprache

Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit den Auftraggebern ist in deutscher Sprache zu führen.

18. Geheimhaltung

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen oder kenntlich gemacht werden, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Angebotsabgabe und Auftragserfüllung bekannt werden.

Jeder Bieter haftet für Schäden, die aus der Weitergabe dieser Daten entstehen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig entstanden ist.

19.Zuständige Vergabekammer

Nachprüfungsbehörde im Sinne von § 156 GWB ist folgende Vergabekammer:

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
80534 München

Telefon: +49-89-2176 2411
Telefax: +49-89-2176 2847

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist ein Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den behaupteten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber den Auftraggebern nicht unverzüglich (5 Kalendertage) gerügt hat.
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen benannten Frist zur Angebotsabgabe gerügt werden.
3. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

20.Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung

- Anlage 1: Musterliefervertrag Ökostrom
- Anlage 2: Verzeichnis Marktlokationen für Ökostrom
- Anlage 3: Lastgangdaten RLM-Marktlokationen
- Anlage 4: Eigenerklärung zur Eignung und Zuverlässigkeit
- Anlage 5: Eigenerklärung zum Unternehmen
- Anlage 6: Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom
- Anlage 7: Erklärung der Bietergemeinschaft
- Anlage 8: Verzeichnis über Leistungen anderer Unternehmen
- Anlage 9: Referenzliste für Unterauftragnehmer
- Anlage 10: Formblatt für Angebotsabgabe, Preisblatt